

Sta
icins
beck
me
recht



— T. —

.Ra. 52a



a

11





12
Wechsel = Recht

In

Dänntemarck und Norwegen /

Auf

Allergnädigste Verordnung

Königs Christiani

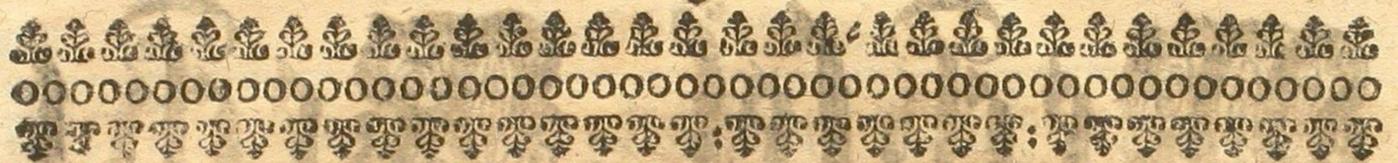
des Fünfften /

Copenhagen / den 16. April, 1681.



Glückstadt /

Bedruckt in der Königlichen privil. Buchdruckerey / Anno 1623.



Nit den Wechselfn wollen Wir es hinführo solcher-
gestalt gehalten haben: Weil

I.

Zu einem Wechsel-Brief gemeinlich vier Personen gehören/ nemlich A. der den Wechsel-Brieff ausgiebet / zum 2) B. der den Werth des Wechsels bezahlet und ausgegeben hat / 3) C. derjenige / auf welchen der Wechsel gezogen / 4) D. an welchen selbiger bezahlet werden soll. So sollen alle Wechsel kurz verfasst / und mit A. so den Wechsel ausgiebt / seiner eigenen Hand untergeschrieben / auch die Summa dessen / so zu bezahlen / darin specificiret / wie auch die Zeit / wann die Bezahlung geschehen soll / und daß dessen Werth angenommen / und darin / daß es ein Wechsel-Brieff sey / ausdrücklich erwehnet werden.

2. Die Wechsel-Briefe sollen insgemein in duplo ausgegeben werden / nemlich prima und secunda und mehre / wann die Partheyen darüber einig seyn / und mögen selbige auf schlecht und ungestempelt Papier geschrieben werden / und nichts destoweniger von allem Werth seyn.

3. Wann in einem Wechsel-Brief erwehnet ist / daß dessen Werth angenommen / so hat er seine völlige Krafft / entweder der Wechsel ist mit baarem Gelde / oder auch / in Begebenheit / mit einer andern Schuld oder Rechnung ausgegeben.

4. Die Bezahlung der Wechsel-Briefe soll auf sothane Species oder Münze / so an den Orten / wohin die Wechsels sollen gezogen werden / gangbar eingerichtet seyn.

5. Wann ein Wechsel der Person C. / auf welche derselbe gezogen / präsentiret wird / so ist dieselbe Person verbunden / innerhalb 24. Stunden sich zu erklären / ob sie den Wechsel wolle acceptiren oder nicht.

6. Da dieselbe nun den Wechsel acceptiret / soll sie darauf mit ihrer eigenen Hand zeichnen / und ihren Nahmen unterschreiben / wie auch Tag und Datum daben setzen. Was nun einer einmal acceptiret / davon kan er hernach nicht abgehen.

7. Wann er nun nicht acceptiret / ist die vierte Person D. so die Gelder haben soll / oder derjenige / so den Wechsel präsentiret / dawider für

für alle Unkosten und Schaden / entweder durch den Notarium und dessen Attest, oder durch zweene gute Männer / so den Protest schriftlich von sich geben sollen / zu protestiren schuldig / und ist D. verpflichtet / gedachten Protest zugleich mit dem einen Wechsel-Brief bey der ersten Post zu der andern Person B so der Wechsel-Brief gehört / oder dessen Werth ausgegeben / zurück zu senden / oder da der Protest so schleunig nicht fertig werden kan / solches doch so fort zu notificiren / daß der Wechsel nicht acceptiret / damit B. in Zeiten davon Nachricht haben / und seinem Schaden gebührend wieder vorkommen könne.

8. Daserne die vierte Person D. erwähnte Punctualität nicht in Acht nehmen und einigen Schaden durch seine Versäumung verursachen sollte / so ist dieselbe schuldig / den Schaden selbst zu leiden.

9. Wann der Wechsel einmal acceptiret ist / so ist der Acceptant D. schuldig / præcis ohne einige Ausflucht oder Einwenden zu bezahlen; Geschiehet es aber nicht innerhalb 8. Tage / nach der Zeit / da der Wechsel hätte bezahlet werden sollen / so der Verfall-Tag genannt wird / so muß derjenige / der die Gelder haben soll / auf die Art und Weise / wie oben gemeldet / protestiren / und so fort davon advisiren.

10. Daserne er aber versäumig befunden wird / und aufs längste am zehenden (Tag worin die Acceptations- und Protestations-Tage / wie auch die Sonn- und heilige Tage mit gerechnet /) nicht protestiret / ist er schuldig / allen Schaden selbst zu leiden.

11. Wanneiner einen Wechsel-Brief acceptiret hat / so ist beydes / er / und derjenige so den Wechsel ausgegeben / dazu verbunden / und stehet alsdann dem Creditoren frey / wem von vor-berührten beyden Personen er am ersten suchen / oder ober sie beyde zugleich belangen wolle.

12. Wann ein Wechsel-Brief lautet an D. oder auff dessen Ordre zu bezahlen / so hat D. Macht / denselben zu transportiren / und soll er alsdann / wann er contentiret ist / ehe er den Wechsel transportiret / aussen auff den Wechsel-Brieff schreiben: Bezahlet für mich den Inhalt von diesem Wechsel an E. dessen Werth von F. angenommen. Welches D. mit seinen Nahmen unterschreibet / und den Datum dabey setzet.

13. Auf die Weise sind sechs Personen in einem Wechsel-Brieff inter-

effiret/ und wann protestiret wird / hat F. seinen Regress an D. und C. / wann derselbe acceptiret hat / wie auch an A. / so den Wechsel-Brieff zuerst ausgegeben hat.

14. So können auch wohl Wechsel-Briefe und ihr Endossement ausgegeben werden / worinn der Werth in / zu oder von mir selbst enthalten / so eben dieselbe Krafft und Freyheiten / als die andere vorgedachte Wechsel-Briefe haben / jedoch sollen solche Wechsel-Briefe nicht länger als auff zweene Monat nach Sicht eingerichtet werden.

15. In allen Wechsel-Briefen / so in Unsern Reichen und Landen ausgegeben werden / sollen die Summen zweymal geschrieben werden / erst mit Buchstaben / und darnach mit Ziffern / damit es desto deutlicher und sicherer seyn könne.

16. Ein Wechsel-Brieff soll alsobald zu acceptiren präsentiret / und an dem Verfall-Tag die Bezahlung gefordert / und / da man demselben nicht richtig nachkommt / dawider innerhalb 24. Stunden protestiret werden; Da aber dieses nicht geschieht / und der Protest sich dabey nicht findet / soll der Wechsel-Brieff ungültig seyn / und kan alsdann nach dem Wechsel-Recht keine Bezahlung oder Execution gefordert werden.

17. Wann ein Wechsel-Brieff jemand zur Acceptation präsentiret wird / und er dasselbige / so oben erwehnt / darauff schreiben soll / muß er weder die Zeit verlängern / noch die Münze verändern / noch irgend eine andere Meynung dazu legen; Daferne er das thut auffer D. seinen Consens, sollen solche Conditiones nicht gelten / sondern er soll verpflichtet seyn / den Inhalt des Wechsel-Briefes zu bezahlen.

18. Der Eigener des Wechsel-Briefes D. muß auch niemands Gutachten / ohne auff seine eigene Gefahr und Ebentheur eingehen / doch / wann die Bezahlung geschehen soll / und der Wechsel entweder nur halb oder ein Theil davon bezahlet wird / mag er sothane mindere Summa auff gute Rechnung annehmen / und nicht weiter als die übrigen unbezahlte Summa angehet / protestiren / wie oben gemeldet.

19. Kein Wechsel-Brieff muß bezahlet werden / ehe der Verfall-Tag verflissen.

20. So kan auch kein Arrest auff einen Wechsel-Brieff geleyet werden / sondern selbiger behält seinen richtigen Lauff / und sollen keine fremde

fremde Gelder in unsern Reichen Dännemarcß und Norrwegen arrestiret werden / so durch Wechselln in Unsere Reichen eingekommen seyn / und so wieder von hieraus remittiret werden sollen / was für Nation dieselbe auch zu hören / weder für einigen entstehenden Krieg / oder auch was Ursach dis seyn könnte; **So soll auch kein Moratorium jemand von Bezahlung der Wechselln befreyen.**

21. Da ein Wechsel-Brieff von fremden Oertern nicht eigentlich nach dem Inhalt dieses Reglements eingerichtet ist / soll doch derselbe in Unsern Reichen sein vollkommenes Wechsel-Recht geniessen / wann allein erwiesen werden kan / daß dessen Inhalt in dem Ort / da er ausgegeben ist / für einen vollkommenen Wechsel-Brieff gehalten und angesehen worden.

22. Und weilien / zu Beforderung des Handels / ein richtiger Wechsel-Cours nothwendig gehöret / so ist auch darzu ein absonderlich privilegiertes Recht vonnöthen. Weshalben der Stadt-Boigt in einer jeden Stadt / Harges oder Bireß-Boigt auf dem Lande / so fort / ohne Ansehung einigen Standes oder Person / Recht und Execution über Wechsel-Brieffe / nach dem Inhalt dieses Reglements, verschaffen soll / und zwar also: Wann jemand für einen Wechsel-Brieff angeklaget wird / daß selbiger mit Protest zurück gegangen / oder auch acceptiret und nicht bezahlet / und solches erwiesen wird / soll der Beklagte schuldig seyn / Klägern so fort zu contentiren und zu bezahlen / und da er solches nicht thut / soll vorgedachter Stadt-Boigt / Harges oder Bireß-Boigt auff des Klägers Ansuchen schuldig seyn / die angeklagte Person zu arrestiren / oder auch nach Beschaffenheit der Sache / gefänglich einzuziehen.

23. Nachdem A. so den Wechsel-Brieff ausgegeben / und C. so denselben acceptiret / so sehr verpflichtet ist / soll auch B. so den Wechsel-Brief zuerst angenommen / da man nicht eines andern schlußig geworden / so fort verbunden seyn / den Werth an A. zu bezahlen / unter gleichem Recht und Punctualität / wie im 22. Articul erwehnet.

24. Wann der Wechsel-Brieff soll bezahlet werden / und es entstehet eine Streitigkeit / ob der Wechsel-Brieff erst soll überliefert / oder das Geld erst bezahlet werden / so soll der Wechsel-Brieff entweder bey einem dritten Mann / oder bey dem Stadt-Boigt so lange deponiret werden

bis die Gelder bezahlet seyn. Weshalben der Stadt-Boigt für seine Mühe in allem ein drittel Reichsthaler von jedem hundert genießen soll.

25. Wann der Wechsel-Brieff nicht acceptiret / oder an dem rechten Verfall-Tag nicht bezahlet wird / so soll der Wechsel und dessen Lage bezahlet werden / und auffer dem für den Wechsel hin und her ein pro Centum Zinse Monatlich / und ohnedem ein halb pro Centum in allem des Factors Provision, Protest-Unkosten / und Brieff-Geld bezahlet werden / und soll die Zinse von der Zeit an / da die Gelder verfallen waren / zu bezahlen / gerechnet werden. Wir wollen auch allergnädigst / daß sothane Processen so fort zu Ende gebracht werden sollen / es sey denn / daß andere Creditoren mit demjenigen / so Bezahlung für den Wechsel suchet / concurriren / und dann soll innerhalb Jahr und Tages unfehlbar zu Ende gebracht werden.

26. Wer nach einem Wechsel-Brieff (wann da protestiret / oder auch derselbe acceptiret und nicht bezahlet ist) zu fodern hat / soll so fort seine Action zu verfolgen schuldig seyn; Da er aber darinn versäumlich befunden / und auff's längste innerhalb 6. Monathen sein Recht nicht suchet / soll er sein Wechsel-Recht verlohren haben.

27. Der Stadt-Boigt / Hardeß oder Birek-Boigt / soll verpflichtet seyn / Recht und Execution über Wechsel-Briefe zu verschaffen / und da er das nicht thut / soll er selbst schuldig seyn / den Schaden zu erstatten / so wegen seines Auffhaltens oder Versäumung / allen / die im Wechsel-Brieff interessiren / kan verursacht werden. Wornach alle und jede / so dieses angehet / sich unterthänigst zu richten. Geblehen demnach / und befehlen hiemit Unserm Stiffts - Amtmännern / Amt-Männern / Præsidenten, Bürgermeistern und Rath / wie auch Amts-Verwalttern / und allen andern / denen diese Unsere Verordnung zugesandt worden / daß sie dieselbe an allen behörigen Orten zu eines jeden Nachrichte also bald lesen und verkündigen lassen. Geben auf Unserm Schloß Copenhagen / den 16. April / Anno 1681.



CHRISTIAN.

Königliche Verordnung

daß bey

den verhängten Arresten

zugleich ein Terminus (à 3. 4. oder 6. Wochen
ad prosequendum ex officio

hiernechst angezet werden soll.

f. d. Glückstadt den 6. Aug: 1694.

Nur auch Ehrsame Liebe Getreue / Es ist uns von hiesiger Unser
Regierungs Cangeley mit mehrern allerunterthänigst vortras
gen worden / daß ob schon in dem Lübschen Rechte / als worauf
diese Stadt gewiedmet / ausdrücklich versehen / daß wenn ein Arrest
verhänget / solcher in einer gewissen Zeit / und zwar auff den nechsten Ge
richtes Tag sub poena desertionis afftersolget werden soll / dennoch
solches von Euch dabey bißhero nicht in Acht genommen / sondern wenn
der Arrestant solches ver säumet / und dadurch der einmahl verhengte
arrest ipso jure erlöschten gewesen / dem ungeachtet derselbe wieder
renoviret und nachdem solches auch zu Zeiten verschiedentlich wiederho
let / dadurch so wol grosse Unordnung verursachet / als auch die Par
theyen in schwere Kosten und Schaden gesezet worden.

Wann Wir aber dergleichen / wieder angeregtes ausdrückliches
Statutum eingerissenen Gewohnheit / hiernechst keinesweges weiter
wollen gefolget wissen / und daher nach geseztes Rescriptum an Euch
abzulassen für gut befunden. Als verordnen und befehlen Wir Euch
hiemit wollende / daß Ihr allemahl / wenn nach diesem ein Arrest ver
hänget wird / zugleich denen Partheyen einen Terminum ad prose
quendum ex officio ansezet / und solchem nach den Umständen der Sa
chen / auff 3. 4. doch nicht über 6. Wochen determiniret / auch densel
ben

ben ohne sonderbahre wichtige Ursachen nicht verlängert / und zwar jedes
mahl mit dieser anhangenden ausdrücklichen Commination , im Fall
Arrestant sich in solcher præfigirten Zeit mit Prosequirung des Arrestes
säumbhafft erweisen würde / daß der Arrest dadurch ipso jure erloschen
seyn / und nicht wieder renoviret werden solle. Hieran beschiehet Un-
ser allergnädigster Wille und wir verbleiben &c. Gegeben in Glückstadt
den 6ten Aug. 1694.



Der



5 6072

ULB Halle

3

005 030 188



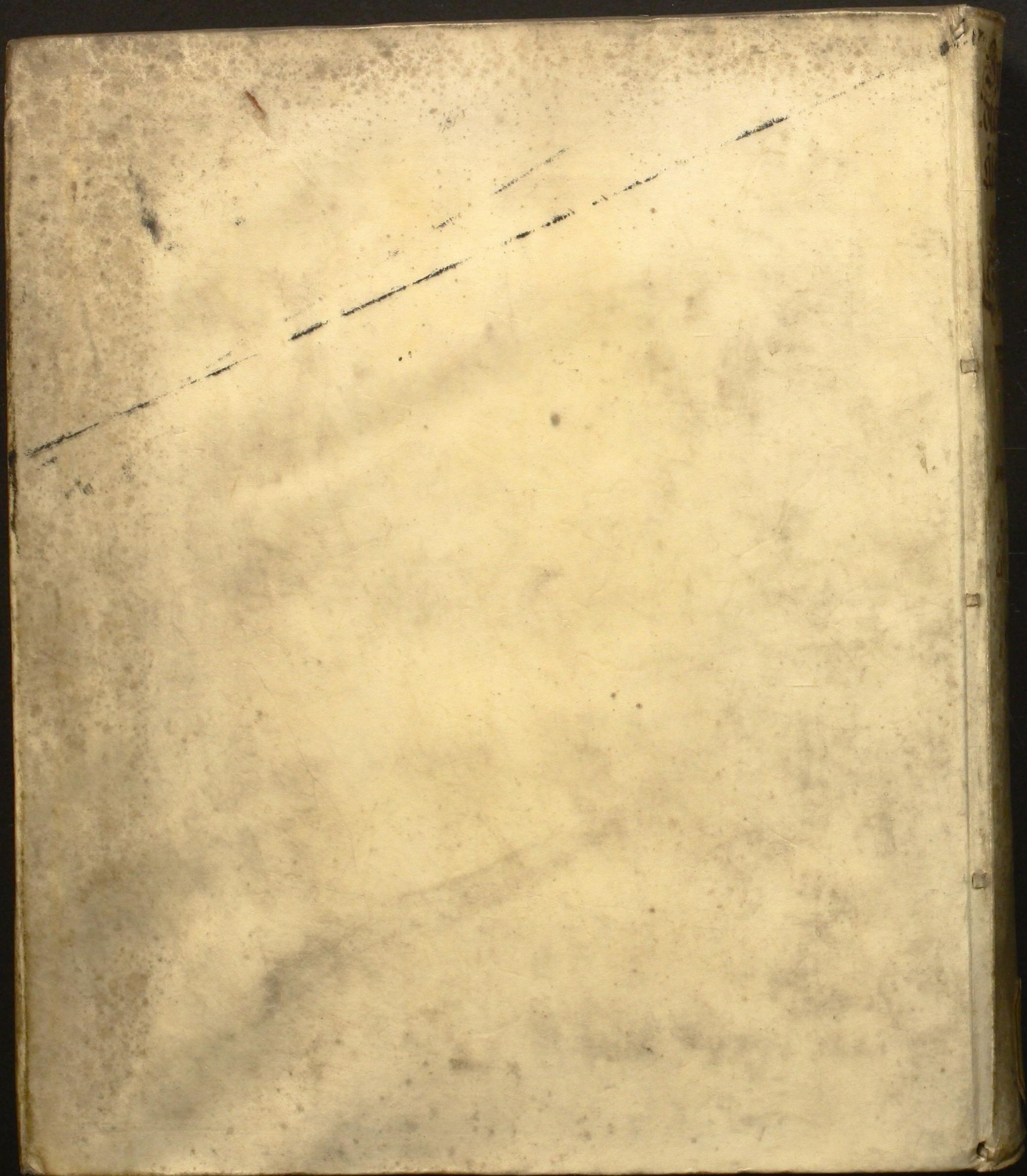
SLB

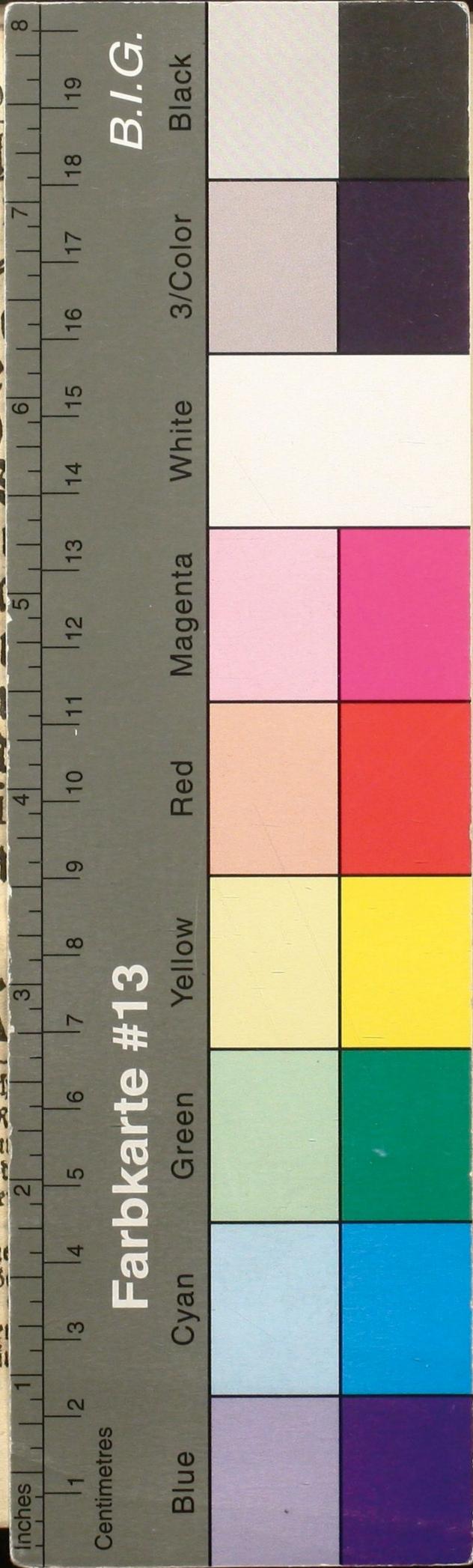
vd 78

6072

74







Wechsel = Recht

12

In
Dännemarck und Norwegen /

Auf
Allergnädigste Verordnung
Königs Christiani

des Fünfften /
Copenhagen / den 16. April, 1681.



Glückstadt /
Gedruckt in der Königl. privil. Buchdruckerey / Anno 1681.

